

Umgestaltung von Balkonen als unzulässige bauliche Veränderung

Beigesteuert von
Dienstag, 6. März 2007

Die Umgestaltung von Balkonen (hier: Entfernen von Schranken als zeitliche Balkonbegrenzung) stellt eine unzulässige bauliche Änderung des gemeinschaftlichen Eigentums dar, wenn hierdurch das äußere Erscheinungsbild der Eigentumsanlage beeinträchtigt wird. (OLG Kärnten, Beschluss vom 09.03.2006, IMR 2006, 83)